

# **Satzung der Gemeinde Warder, Kreis Rendsburg-Eckernförde über die Benutzung des „Warder Sees“**

## *Inhalt:*

Neufassung vom 27.6.83, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 2.7.83

## *Vorgeschichte:*

Satzung vom 15.5.1973, veröffentlicht durch Aushang am 21.5.73

1. Änderung vom 17.5.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 21 vom 19.5.78

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 6.4.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 89) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.3.1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Warder, vom 10.5.1983 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Warder verfolgt das Ziel, den Warder See" der Allgemeinheit für die Ausübung des Boots- und Angelsports zugänglich zu machen.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zieles ist die Gemeinde Warder durch Vertragsabschluß mit dem Eigentümer des Sees Pächter im Sinne des § 17 des Landeswassergesetzes mit bestimmten Rechten und Pflichten geworden.

## **§ 2 - Vergabe von Nutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde kann den geschäftsfähigen Einwohnern der Gemeinde Warder auf Antrag Nutzungsrechte am See übertragen. Die Nutzungsberechtigung gilt auch für Angehörige der Einwohner, soweit sie Einwohner der Gemeinde Warder sind, und für Feriengäste solcher Betriebe in der Gemeinde Warder, die gewerbsmäßig an Feriengäste vermieten.
- (2) Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch anderen Personen die Nutzung gestatten.
- (3) Nutzungsrechte werden längstens für die Dauer von einem Jahr vergeben.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten ist ausgeschlossen, wenn dem Antragsteller in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung ein grober Verstoß gegen die Regeln und die gesetzlichen Bestimmungen für den Boots- und Angelsport nachgewiesen werden. Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung oder ein von ihr bestimmter Ausschuß.

### **§ 3 - Nutzungsrechte für längere Dauer**

Anträge auf Erwerb von Nutzungsrechten von mehr als zwei Wochen bedürfen der Schriftform.

### **§ 4 - Zulassungsquote**

Die Zulassungsquote für die Erteilung von Nutzungsrechten legt die Gemeindevertretung für ein oder mehrere Jahre fest.

### **§ 5 - Nutzungsberechtigungsschein**

- (1) Den Nutzungsberechtigten wird ein Nutzungsberechtigungsschein und eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung ausgehändigt.
- (2) Von der Aushändigung der Benutzungssatzung kann abgesehen werden, wenn die Nutzungsberechtigung die Dauer eines Jahres unterschreitet.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Berechtigungsschein bei Ausübung der Nutzung bei sich zu führen und den von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

### **§ 6 - Erlöschen und Übertragung der Nutzungsrechte**

- (1) Die Nutzungsrechte erlöschen vorzeitig mit dem Tod des Nutzungsberechtigten. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Nutzungsgebühren für das laufende Nutzungsjahr bzw. die laufenden Nutzungstage besteht nicht.
- (2) Der Eintritt von Familienangehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in dessen Nutzungsrechte wird für die restliche Nutzungsdauer unter Anrechnung der geleisteten Nutzungsgebühren zugelassen. § 2 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Übertragung der Nutzungsrechte durch die Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.

### **§ 7 - Nutzungsjahr und -gebühren**

- (1) Das Nutzungsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4. eines jeden Kalenderjahres.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Nutzung Gebühren. Das Nähere regelt eine Gebührensatzung.

### **§ 8 - Haftungsausschluß**

Für Schäden, die bei Ausübung der Nutzungsrechte entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

## **§ 9 - Besondere Voraussetzungen für den Bootssport**

- (1) Sofern gesetzliche Bestimmungen Befähigungsnachweise für die Ausübung des Bootssports fordern, sind diese zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Beim Bootssport sind die Verkehrsregeln streng einzuhalten.
- (3) Die Boote sind an geeigneter und sichtbarer Stelle mit den von der Gemeinde beschafften Kennzifferschildern zu versehen. Die Schilder sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Nutzungsrechte an die Gemeinde zurückzugeben. Der Nutzungsberechtigte haftet für den aus der verspäteten Rückgabe entstandenen Schaden sowie für Beschädigung oder Verlust.
- (4) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich alle besonderen Vorkommnisse, die den Betrieb des Bootssports beeinträchtigen, sowie Unfälle zu melden.

## **§ 10 - Besondere Voraussetzungen für den Angelsport**

- (1) Nutzungsrechte für den Angelsport werden nur an Inhaber eines gültigen Fischereischeines vergeben.
- (2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 11 - Nutzungsrechte des See-Eigentümers; Duldungspflicht**

Die Nutzungsberechtigten haben die folgenden, dem See-Eigentümer und seinen Familienangehörigen und Gästen eingeräumten Vorbehaltsrechte zu respektieren:

1. den See mit einem Motorboot sowie anderen Booten zu befahren,
2. auf dem See zu angeln und die Jagd auszuüben,
3. den See zur Fischezucht zu verwenden und
4. den See abfischen zu lassen oder selbst abzufischen, jedoch ausschließlich mit Schleppnetzen.

## **§ 12 - Allgemeine Verbote**

Den Nutzungsberechtigten ist verboten,

1. Unberechtigten die Ausübung von Nutzungsrechten zu gestatten,
2. Motorboote jeglicher Art einschließlich Elektromotorboote zu verwenden,
3. dem Wasser Schadstoffe zuzuführen oder auf dem See Gegenstände abzulagern,
4. mit Aalschnüren, Reusen, Netzen oder elektrischen Geräten zu fischen,
5. das Bootfahren zu gewerblichen Zwecken auszuüben,
6. auf dem See zu surfen,
7. sich mit Booten den mit Schilfgürteln bewachsenen Uferstreifen sowie den beiden im See befindlichen Inseln bis zu einem Abstand von weniger als 25 Metern zu nähern,
8. den Bereich der Badestelle während der Badesaison mit Booten zu befahren oder dort zu angeln.

## **§ 13 - Besondere Verhaltensregeln**

Die Nutzungsberechtigten haben

1. auf dem See Ruhe und Ordnung zu bewahren und
2. die vorhandenen Reetflächen sowie das Gebiet der Netzkäfige und die Uferzone zu schonen.

## **§ 14 - Widerruf der Nutzungsberechtigung**

Die Gemeinde kann die Nutzungsberechtigung widerrufen wenn der Nutzungsberechtigte

1. gegen Vorschriften dieser Satzung oder gegen Bestimmungen über den Boots- und Angelsport verstößt; ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Benutzungsgebühren besteht nicht;
2. mit der Zahlung der Nutzungsgebühren in Verzug gerät;
3. den Fischereischein durch Entzug verliert.

## **§ 15 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den See ohne Berechtigung nutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer als Nutzungsberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Berechtigungsschein bei Ausübung der Nutzungsrechte nicht bei sich führt,
  2. Nutzungsrechte entgegen § 6 Abs. 3 überträgt,
  3. gegen die Kennzeichnungspflicht des § 9 Abs. 3 verstößt,
  4. Unberechtigten die Ausübung von Nutzungsrechten gestattet,
  5. Motorboote jeglicher Art einschließlich Elektromotorboote verwendet,
  6. dem Wasser Schadstoffe zuführt oder auf dem See Gegenstände ablagert,
  7. mit Aalschnüren, Reusen, Netzen oder elektrischen Geräten fischt oder
  8. das Bootfahren zu gewerblichen Zwecken ausübt,
  9. auf dem See surft,
  10. sich mit einem Boot den mit Schilfgürteln bewachsenen Uferstreifen sowie den beiden im See befindlichen Inseln bis zu einem Abstand von weniger als 25 Metern nähert,
  11. den Bereich der Badestelle während der Badesaison mit einem Boot befährt oder dort angelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 16 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 15. Mai 1973 außer Kraft.

Gemeinde Warder  
Warder, den 27.6.1983  
Der Bürgermeister